

Änderungen in der Gebietskulisse der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) gegenüber dem Entwurf des TRPEM aus der zweiten Anhörung und Offenlegung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind ausschließlich Änderungen gegenüber dem Entwurf des TRPEM aus der zweiten Anhörung und Offenlegung in Bezug auf fünf Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE), namentlich VRG WE 2115 (Siegbach, Dillenburg, Herborn), VRG WE 2221 (Braunfels-Philippstein), VRG WE 4102 (Allendorf (Lumda), Staufenberg, Ebsdorfergrund), VRG WE 4407 (Hungen-Bellersheim) und VRG WE 5122 (Feldatal-Wolfhain).

Nachfolgend werden die bezogen auf diese 5 VRG WE vorgenommenen Änderungen an Text (Umweltbericht), Karten und Steckbriefen zusammenfassend dargestellt.

Alle übrigen VRG WE sind unverändert geblieben. Sie sind nicht Gegenstand dieser erneuten Beteiligung und können nicht zum Gegenstand von Stellungnahmen gemacht werden.

Die Legenden zu den Kartenausschnitten aus den Arbeitskarten 11 und 14 können der jeweiligen Gesamtkarte entnommen werden (Anlage 5).

1. Lahn-Dill-Kreis

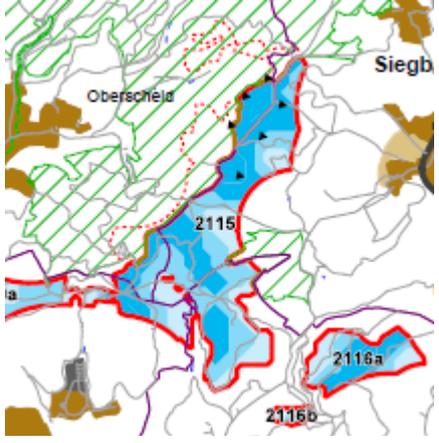
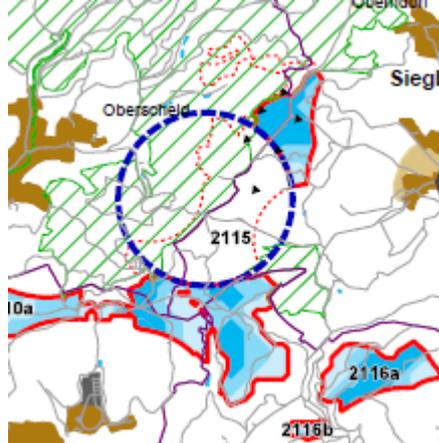
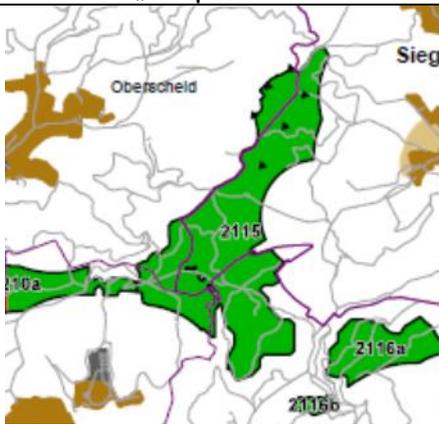
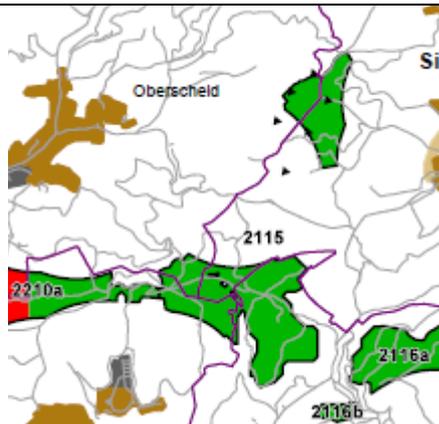
Verkleinerung des VRG WE 2115, Siegbach, Dillenburg, Herborn (Verkleinerung um 113 ha, neuer Flächenumfang: 198 ha)

Begründung: Vorkommen eines Winterquartiers der Mopsfledermaus

Entsprechende Hinweise auf das Winterquartier der Mopsfledermaus waren im Juni 2016 im Zuge der Planung von Windenergieanlagen bekannt geworden und gütlich bestätigt worden.

Gemäß den Vorgaben des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) ist die Nutzung der Windenergie im Umfeld von Winterquartieren der Mopsfledermaus frühestens ab einer Distanz von 1.000 m um das Winterquartier zulässig.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen an den Arbeitskarten 11 und 14:

2. Anhörung und Offenlegung	Ergänzendes Verfahren
Karte 11 „Restriktionen 1. Stufe“	
	
Karte 14 „Ampelkarte“	
	

Darüber hinaus wurden folgende textliche Ergänzungen/Änderungen vorgenommen:

- Der Umweltbericht enthält im Kap. 8, S. 128 folgende Formulierung:
(4. Aufzählungszeichen): „*Neu hinzugekommen 2115 (tlw.): aufgrund von Hinweisen in der zweiten Offenlegung zu einem Winterquartier der Mopsfledermaus ist nach Einzelfallprüfung innerhalb des 1.000 m Puffers keine WE-Nutzung möglich.*“
- Der Steckbrief zum VRG WE 2115 enthält folgende Formulierung:
Artenschutz: „*Reduzierung des VRG WE auf Grund aktueller Hinweise zu einem regional bedeutsamen Winterquartier der Mopsfledermaus. Das Winterquartier der Mopsfledermaus ist mit 8 nachgewiesenen Vorkommen eine der größten, bekannten Überwinterungsstellen der Mopsfledermaus in Hessen. Das Winterquartier befindet sich in einem stillgelegten Stollen. Eine Konfliktlösung innerhalb des 1.000 m-Radius ist nicht anzunehmen.*“

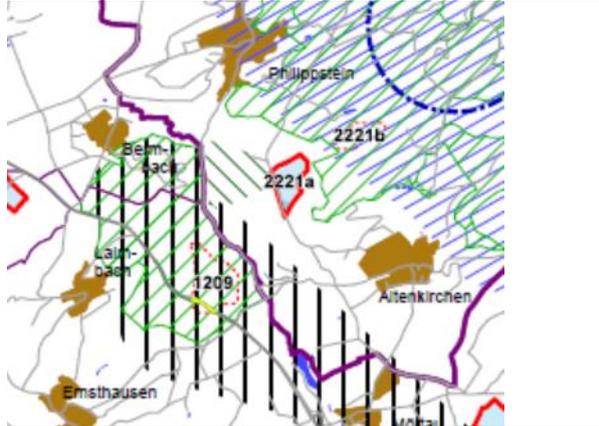
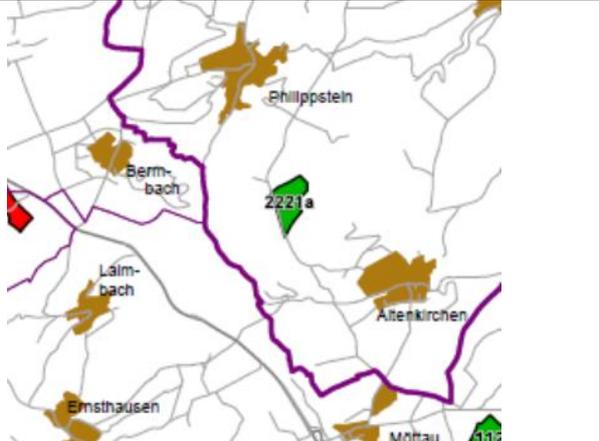
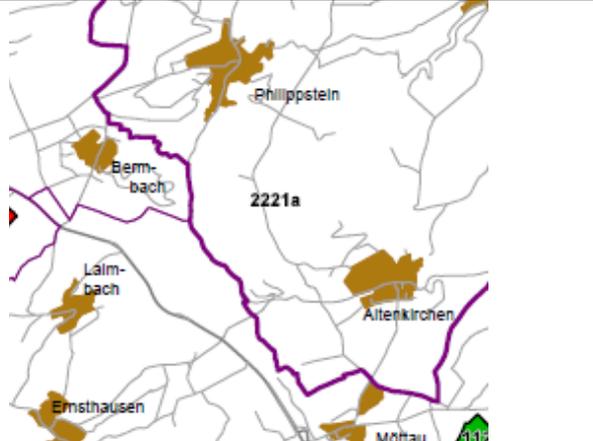
2. Lahn-Dill-Kreis

Streichung des VRG WE 2221, Braunfels-Philippstein (Flächenumfang 16 ha)

Begründung: Die FFH-Verträglichkeit der Windenergienutzung bezogen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet (VSG) 5414-405 „Steinbrüche in Mittelhessen“ mit dem Uhu als alleinige Erhaltungszielart ist nicht zweifelsfrei belegt.

Die Zweifel an der FFH-Verträglichkeit führen in der Konsequenz dazu, dass das (ursprünglich festgelegte) VRG WE 2221 in der Karte 11 „Restriktionen 1. Stufe“ von einer „an das VSG angrenzenden konfliktreichen Fläche“ überlagert wird und damit den weiteren Überlegungen zur Festlegung einer WE-Gebietskulisse entzogen bleibt.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen an den Arbeitskarten 11 und 14:

2. Anhörung und Offenlegung	Ergänzendes Verfahren
Karte 11 „Restriktionen 1. Stufe“	
	
Karte 14 „Ampelkarte“	
	

Darüber hinaus wurden folgende textliche Ergänzungen/Änderungen vorgenommen:

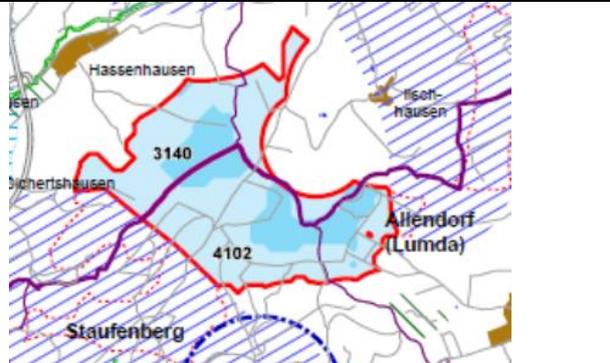
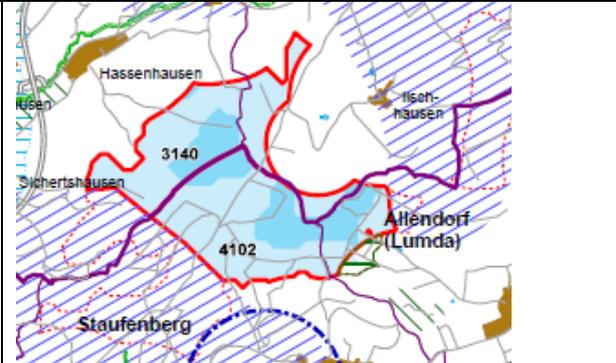
- Der Umweltbericht enthält im Kap. 7, S. 110, 3. Satz ff. folgende Formulierung:
„Die FFH-Verträglichkeitsprognose richtet sich aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete vielmehr auf die Nutzung der Windenergie in den angrenzenden Bereichen. Betroffen sind die möglichen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie VRG WE 2221 und 4102, darüber hinaus auch 1102, 1103 und 1115 a-b. Für 2221 wurde zunächst eine positive FFH-Prognose abgegeben. Im BImSchG-Verfahren konnte eine FFH-Verträglichkeit jedoch nicht bestätigt werden. Unter anderem wegen fehlender FFH-Verträglichkeit wurde der BImSchG-Antrag ablehnend beschieden, das Klageverfahren läuft. Untersuchungen, die eine FFH-Verträglichkeit eindeutig belegen, liegen bislang nicht vor.“
- „Wegfall“ des Steckbriefs zum VRG WE 2221 aus den Planunterlagen:
Aufgrund der nicht eindeutig belegten FFH-Verträglichkeit ist eine Windenergienutzung in diesem Gebiet nicht möglich, sodass ein Steckbrief zur Dokumentation einer weitergehenden Abwägung nicht mehr erforderlich ist.

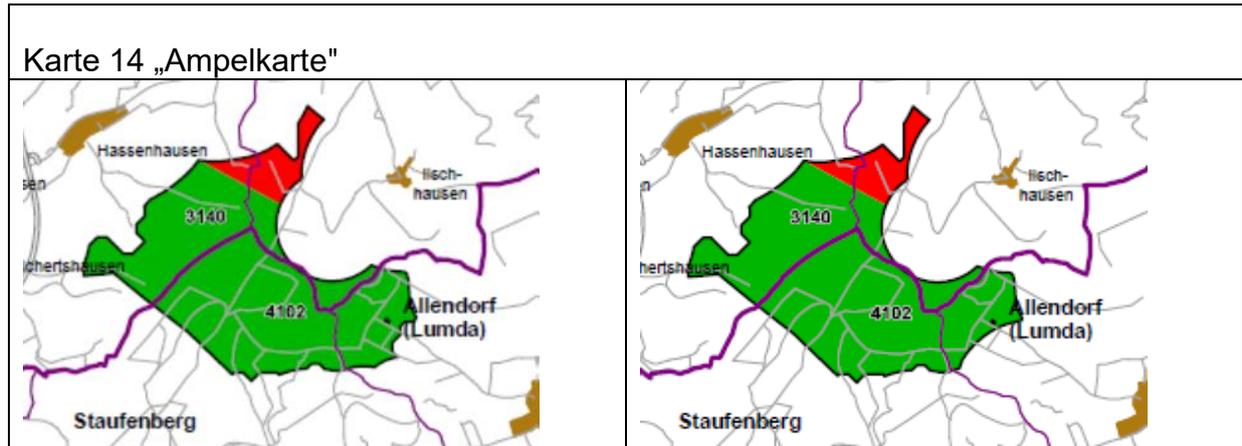
3. Landkreis Gießen

Verkleinerung des VRG WE 4102, Allendorf (Lumda), Staufenberg, Ebsdorfergrund (Verkleinerung um 15 ha im Südosten, neuer Flächenumfang: 313 ha)

Begründung: Die FFH-Verträglichkeit der Windenergienutzung bezogen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet (VSG) 5414-405 „Steinbrüche in Mittelhessen“ mit dem Uhu als alleinige Erhaltungszielart kann nicht zweifelsfrei angenommen werden. Die Zweifel an der FFH-Verträglichkeit führen in der Konsequenz dazu, dass eine Teilfläche des VRG WE 4102 in der Karte 11 „Restriktionen 1. Stufe“ von einer „an das VSG angrenzenden konfliktreichen Fläche“ überlagert wird und damit den weiteren Überlegungen zur Festlegung einer WE-Gebietskulisse entzogen ist.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen an den Arbeitskarten 11 und 14:

2. Anhörung und Offenlegung	Ergänzendes Verfahren
Karte 11 „Restriktionen 1. Stufe“	
	



Darüber hinaus wurden folgende textliche Ergänzungen/Änderungen vorgenommen:

- Der Umweltbericht enthält im Kap. 7, S. 110, 3. Satz ff. folgende Formulierung:
„Die FFH-Verträglichkeitsprognose richtet sich aufgrund der Kleinflächigkeit der Schutzgebiete vielmehr auf die Nutzung der Windenergie in den angrenzenden Bereichen. Betroffen sind die möglichen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie VRG WE 2221 und 4102, darüber hinaus auch 1102, 1103 und 1115 a-b. (...) Ein zweites, vom Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ mittelbar betroffenes mögliches Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG WE 4102) wurde wegen voraussichtlicher FFH-Unverträglichkeit gegenüber der zweiten Offenlegung im Südosten kleinflächig reduziert (Flächenverlust ca. 15 ha).“
- Der Steckbrief enthält folgende Formulierung:
Artenschutz: (...) „Reduzierung des Gebietes im Südosten aufgrund der Abgrenzung einer an das VSG angrenzenden konfliktreichen Fläche (Lebensraum Uhu), Konflikte dadurch minimiert bzw. darüber hinaus auf der örtlichen Ebene zu lösen“

4. Landkreis Gießen

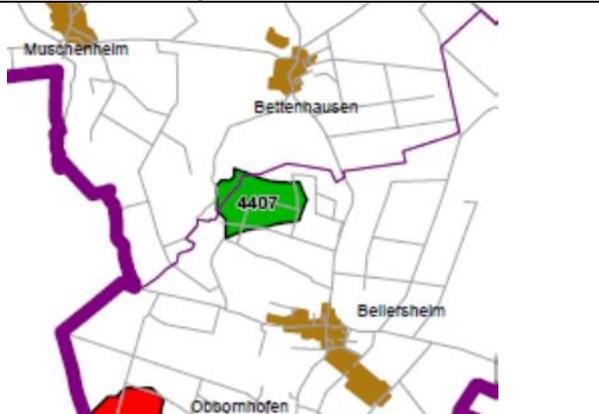
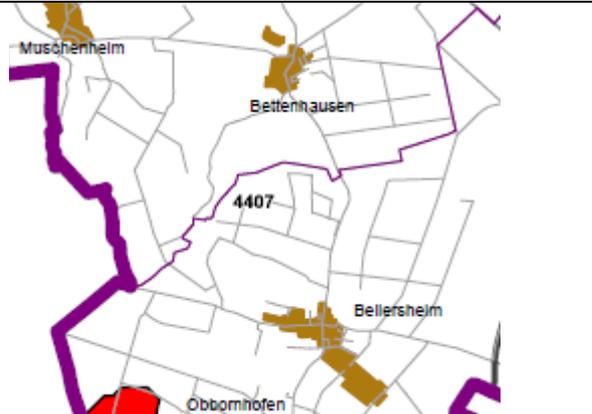
Streichung des VRG WE 4407, Hungen-Bellersheim (Flächenumfang 54 ha)

Begründung: Im Zuge der 2. Offenlegung wurden Untersuchungen eingereicht und von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) validiert, die das sehr hohe naturschutzfachliche Konfliktpotenzial einer Windenergienutzung für den Rotmilan in diesem Raum belegen. In der Konsequenz wäre in der Karte 11 „Restriktionen 1. Stufe“ ein Schwerpunkttraum für den Rotmilan abzugrenzen, der das VRG WE 4407 überlagert.

Zwischenzeitlich wurde der Bereich aufgrund seiner Bedeutung als größter und bedeutendster Sammel-, Rast- und Schlafplatz von Rotmilan und Schwarzmilan in Mittelhessen gemäß § 22 Abs. 3 und § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 12 Abs. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz als zukünftiges Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt (Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünfti-

gen Naturschutzgebietes „Oberholz zwischen Bettenhausen und Bellersheim“ vom 12. September 2016 (StAnz. 42/2016), verlängert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Oberholz zwischen Bettenhausen und Bellersheim“ vom 19. September 2018 (StAnz. 42/2018). In dem sichergestellten Naturschutzgebiet sind jegliche Handlungen und Maßnahmen verboten, die den Schutzgegenstand nachteilig verändern. Dazu zählt auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 regelt in den landesplanerischen Vorgaben für die Windenergie im Übrigen, dass Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nicht in Naturschutzgebieten festgelegt werden dürfen (Ziel 5.3.2.2-4 der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 398)).

Daraus ergibt sich die folgende Änderung an der Arbeitskarte 14:

2. Anhörung und Offenlegung	Ergänzendes Verfahren
Karte 14 „Ampelkarte“	
	

Darüber hinaus wurden folgende textliche Ergänzungen/Änderungen vorgenommen:

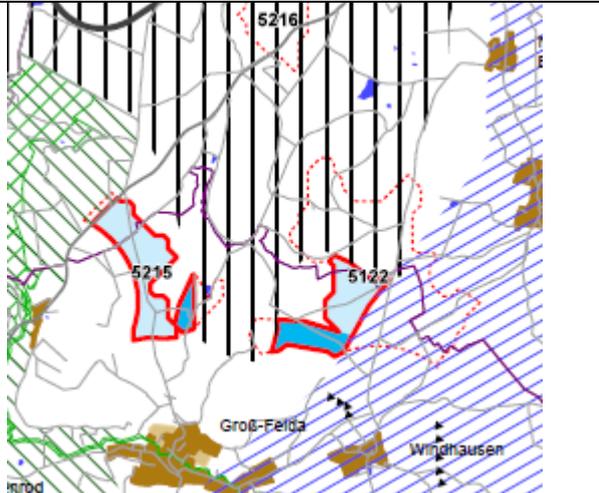
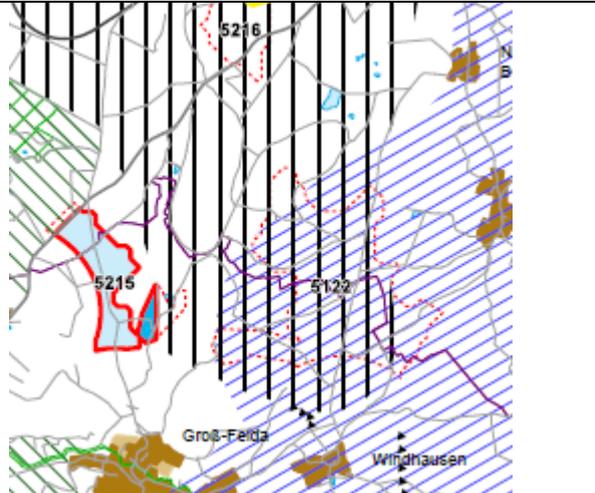
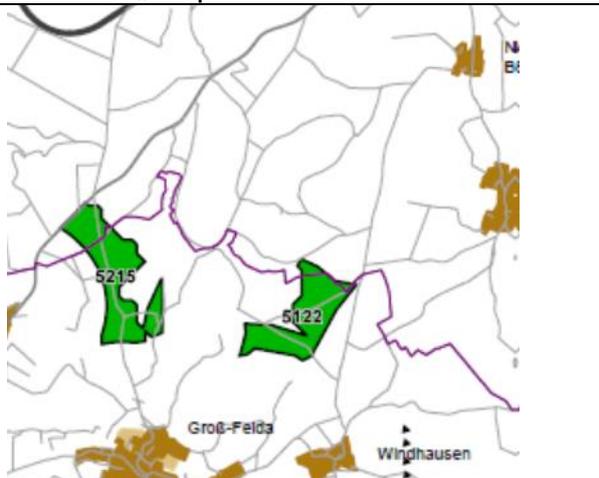
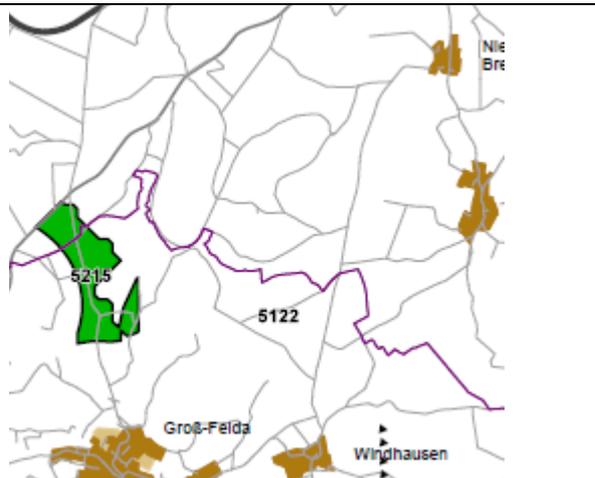
- Der Umweltbericht enthält im Kap. 8, S. 124, 2. Absatz folgende Formulierung:
„Hinweise zu einem überregional bedeutsamen Rotmilan-Rast- und -Schlafplatz im Raum Hungen führten nach fachlicher Überprüfung zur Neuausweisung eines Schwerpunktraums für den Rotmilan. Davon betroffen ist das VRG WE 4407, was insofern zu einer Planänderung gegenüber der zweiten Offenlegung geführt hat. Der Rastplatz wurde mittlerweile als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt (St. Anz. 42/2016 S. 1078).“
- „Wegfall“ des Steckbriefs aus den Planunterlagen:
Aufgrund der Sicherstellung als Naturschutzgebiet ist eine Windenergienutzung in diesem Gebiet nicht möglich, sodass ein Steckbrief zur Dokumentation einer weitergehenden Abwägung nicht mehr erforderlich ist.

5. Vogelsbergkreis

Streichung des VRG WE 5122, Feldatal-Wolfhain (Flächenumfang 60 ha)

Begründung: Festlegung eines Schwerpunktraums für den Schwarzstorch und eines Schwerpunktraums für den Rotmilan aufgrund von Hinweisen im Zuge eines Fachgutachtens zu einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2015. Die Obere Naturschutzbehörde bestätigte diese Hinweise und stellte zudem klar, dass das Nest eines Schwarzstorchs auch dann als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG zu definieren und bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen ist, wenn der Schwarzstorch den Brutvorgang in dem betreffenden Jahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen an den Arbeitskarten 11 und 14:

2. Anhörung und Offenlegung	Ergänzendes Verfahren
Karte 11 „Restriktionen 1. Stufe“	
	
Karte 14 „Ampelkarte“	
	

Darüber hinaus wurden folgende textliche Ergänzungen/Änderungen vorgenommen:

- Der Umweltbericht enthält im Kap. 8, S. 124, letzter Absatz folgende Formulierung:
„Im Ergebnis führte dies zu zwei Neuabgrenzungen eines Schwerpunktraums in Löhnberg (kein VRG WE betroffen) und Feldatal (Streichung des VRG WE 5122). Weitere geringfügige Änderungen (Reduzierung bzw. Erweiterung im Zuge der Validierung) haben keine Auswirkung auf die VRG-WE Gebietskulisse.“
- „Wegfall“ des Steckbriefs aus den Planunterlagen:
Aufgrund der Überlagerung mit Schwerpunkträumen für Rotmilan und Schwarzstorch ist eine Windenergienutzung in diesem Gebiet nicht möglich, sodass ein Steckbrief zur Dokumentation einer weitergehenden Abwägung nicht mehr erforderlich ist.